Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
KITA
A-4

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses der Landeshauptstadt München 2027; Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)

Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2027/2028

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01855

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Münchner Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 29.07.2026 beschlossen, dass die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst und Änderungen bei der Geschwisterermäßigung umgesetzt werden sollen (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934).
Inhalt	Vorstellung und Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen
Gesamtkosten/-erlöse	Mehrerlöse: 2027: 8.334.136,27 Euro 2028: 25.372.080,96 Euro 2029: 26.495.075,36 Euro 2030 ff.: 27.262.375,52 Euro
Klimaprüfung	Klimaschutzrelevanz ist gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung nicht gegeben.
Entscheidungsvorschlag	Die Änderungssatzung wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, Kita, Gebühren, Kita-Gebühren, Kita-Gebührensatzung, Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, Verpflegungsgeld
Ortsangabe	-/-

Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
KITA
A-4

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses der Landeshauptstadt München 2027; Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)

Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2027/2028

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01855

Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag des Referenten **1**

1. Ausgangslage 1

2. Aktuelle Herausforderungen 1

3. Geplante Änderungen und Neuregelungen bei der städtischen Kita-Gebührensatzung 2
   - 3.1 Änderung der Präambel der Satzung 3
   - 3.2 Änderungen des § 2 Besuchsgebühr 3
   - 3.3 Änderungen des § 3 Verpflegungsgeld 7
   - 3.4 Änderungen des § 5 Gebührenermäßigung 9
     - 3.4.1 § 5 Absatz 1 9
     - 3.4.2 § 5 Absatz 2 13
   - 3.5 Änderungen des § 7 Geschwisterermäßigung 15
   - 3.6 Änderungen des § 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung 16
   - 3.7 Änderungen des § 12 Nachträgliche Erstattung des Verpflegungsgeldes auf Antrag, Härtefallregelung 17
   - 3.8 Streichung des § 13a Übergangsregelung für die Zeit ab 01.01.2027 bis 31.08.2027 18

4. Finanzierung 19
   - 4.1 Besuchsgebühr 20
   - 4.2 Verpflegungsgeld 21

5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung sowie der Erlöse 21
5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 22
5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt 23
5.3 Kontierungstabelle 23
5.4 Produktzuordnungen 24

6. Klimaprüfung 24

7. Abstimmung 24
7.1 Anhörung der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte 24
7.2 Weitere Abstimmungen 26

II. Antrag des Referenten 27

III. Beschluss 29

Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
KITA
A-4

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses der Landeshauptstadt München 2027; Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456)

Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2027/2028

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01855

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kindes- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

In der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 29.07.2026 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, ein Gebührenmodell mit einer moderaten, sozialverträglichen Erhöhung der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes in den städtischen Kindertageseinrichtungen umzusetzen (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934).
Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dieser Auftrag erfüllt: Es wird eine Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 07.08.2024 vorgelegt, die in der Vollversammlung des Münchner Stadtrates vom 24.07.2024 beschlossen worden war (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13952), zum 31.08.2024 in Kraft trat und auf der Basis eines weiteren Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487) für eine Übergangszeit vom 01.01.2027 mit 31.08.2027 erstmals geändert wurde.
Unter Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtrates soll die nun vorgelegte erneute Änderungssatzung zum 31.08.2027 in Kraft treten, damit sie mit Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2027/2028 angewandt werden kann.

2. Aktuelle Herausforderungen

Die Änderungssatzung soll dem oben skizzierten Auftrag gerecht werden, einerseits angesichts der erforderlichen Haushaltskonsolidierung zu einer Einnahmenerhöhung beizutragen und andererseits die betroffenen Münchner Familien nur moderat zu belasten. Zur Sozialverträglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahme trägt die einkommensabhängige Staffelung der Besuchsgebühren bei. Unterhalb einer bestimmten Einkommenshöhe werden keine Besuchsgebühren erhoben. Weiterhin wird es eine Geschwisterermäßigung geben.

Auch das Verpflegungsgeld wird moderat angehoben. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die letzte Festsetzung der Höhe des Verpflegungsgeldes zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2024/2025 erfolgte, so dass es über einen Zeitraum von drei Kindertageseinrichtungsjahren stabil geblieben ist. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Verpflegung stellt ihrerseits eine sozial wirksame Maßnahme im Interesse der betreuten Kinder dar.
Die Elternbeiträte an den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Gemeinsamen Elternbeiräte wurden eingebunden. Die vorliegende Beschlussvorlage befasst sich auch mit deren Rückmeldungen.

3. Geplante Änderungen und Neuregelungen bei der städtischen Kita-Gebührensatzung

Die städtische Kita-Gebührensatzung gilt im Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München übergreifend für die Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA, für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen und für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft.

Hinweis zur Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa):

In der bestehenden städtischen Kita-Gebührensatzung, deren Änderung geplant ist, wird der Bereich KoGa nicht explizit erwähnt. Dies ist unbedenklich, denn KoGa ist von den Ausführungen in der Satzung dennoch mit umfasst. Dies liegt an der Legaldefinition im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) als der in Relation zur städtischen Gebührensatzung höherrangigen Rechtsvorschrift: dort werden Einrichtungen im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung zu den Horten gezählt. Vgl. hierzu Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG mit den dort enthaltenen Begriffsbestimmungen:

„**Art. 2**
Begriffsbestimmungen
(1) [1]Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. [2]Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:
1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und
4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.“

Die geplanten Änderungen sind in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Satzungsregelungen dargestellt. In der tabellarischen Gegenüberstellung des bisherigen Satzungstextes mit den geplanten neuen Formulierungen sind die Änderungen mittels Fettdruck hervorgehoben. Lediglich redaktionelle Änderungen werden hier nicht erläutert.

3.1 Änderung der Präambel der Satzung

Die Präambel wird aktualisiert und der Text, der sich rein auf das Verpflegungsgeld bezieht, an den entsprechenden Stellen der Satzung eingefügt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
Die Landeshauptstadt München wirkt mit eigenen Kindertageseinrichtungen an der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots nach Art. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2023 (GVBl. S. 499), in der jeweils geltenden Fassung, mit. Hierfür werden unter den tatsächlich entstehenden Vollkosten liegende Gebühren erhoben. Pro Verpflegungstag wird ein nicht kostendeckender Ansatz eines Grundbetrags von 6,-- Euro angesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser pauschaliert in Höhe von 105,-- Euro mtl. erhoben. Bei der Festlegung der Pauschale wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusätzlich berücksichtigt, dass nach der Satzung Abwesenheiten von bis zu 2 Monaten (42 Verpflegungstage) nicht zu einer Reduzierung des Verpflegungsgeldes führen. Die Pauschale wurde entsprechend zusätzlich um 2/12 reduziert und beträgt somit 105,-- Euro mtl. .	Die Landeshauptstadt München wirkt mit eigenen Kindertageseinrichtungen an der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots nach Art. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 401), in der jeweils geltenden Fassung, mit. Hierfür werden unter den tatsächlich entstehenden Vollkosten liegende Gebühren erhoben.

3.2 Änderungen des § 2 Besuchsgebühr

Bei maximaler Buchungszeit von über neun Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich beziehungsweise über sechs Stunden im Hortbereich liegt die monatliche Besuchsgebühr künftig bei 330 Euro für einen Kinderkrippenplatz, 174 Euro für einen Kindergartenplatz und 166 Euro für einen Hort- beziehungsweise Tagesheimplatz.

Familien mit geringerem Einkommen werden weiterhin entlastet – in städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es eine Nullzahlergrenze bis 50.000 Euro sowie eine einkommensbezogene Ermäßigung zwischen 50.000 und 80.000 Euro und weitere Ermäßigungsmöglichkeiten. Auch wird es weiterhin eine Geschwisterermäßigung geben.

Für die Folgejahre ist eine befristete Dynamisierung vorgesehen, um den sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den ansteigenden Kosten für die Bereitstellung von Betreuungs- und Bildungsangeboten gerecht zu werden.
Es wird eine jährliche Erhöhung von 4 % für einen Zeitraum von zwei Jahren für die Kita-Jahre 2028/2029 und 2029/2030 eingeführt. Hierbei erfolgt die Umsetzung mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro-Beträge.
Diese Option bietet den Vorteil, dass sie eine in zumutbarem Umfang ansteigende Elternbeteiligung an den bestehenden Kosten vorsieht, während gleichzeitig die Möglichkeit offenbleibt, die finanzielle Situation der Einrichtungen für das Kita-Jahr 2030/2031 neu zu bewerten. Erfolgt für das Kita-Jahr 2030/2031 keine Satzungsänderung, gilt die letzte Gebührentabelle bis auf Weiteres.

In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültigen und die zum 01.09.2027, 01.09.2028 und 01.09.2029 geplanten neuen Besuchsgebühren nach den jeweiligen Einrichtungsarten und Altersbereichen gegenübergestellt.
Im Altersbereich Schulkinder ist für die Kinder, die während der Schulzeit (auch mit atypischen Buchungszeiten) die Einrichtung besuchen, mit der Besuchsgebühr auch die Inanspruchnahme der längeren Buchungszeiten in den Ferien abgegolten. Dies gilt **nicht** für Kinder, die ausschließlich in den Ferien buchen.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 1: Besuchsgebühr für Krippenkinder in Kinderkrippen und Häusern für Kinder	
Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen in der Buchungsstufe 1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 145 Euro; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 162 Euro; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 179 Euro; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden 196 Euro; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden 213 Euro; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden 230 Euro; 7. von mehr als 9 Stunden 250 Euro.	Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen in der Buchungsstufe 1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden **147** Euro [1] / **153** Euro [2] / **159** Euro [3]; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden **183** Euro [1] / **190** Euro [2] / **198** Euro [3]; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden **220** Euro [1] / **229** Euro [2] / **238** Euro [3]; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden **257** Euro [1] / **267** Euro [2] / **278** Euro [3]; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden **290** Euro [1] / **302** Euro [2] / **314** Euro [3]; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden **311** Euro [1] / **323** Euro [2] / **336** Euro [3]; 7. von mehr als 9 Stunden **330** Euro [1] / **343** Euro [2] / **357** Euro [3].

[1] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028
[2] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029
[3] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung ab 01.09.2029

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 2: Besuchsgebühr für Kinder im Kindergarten und auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder	
Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und im Kindergarten in der Buchungsstufe	Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und im Kindergarten in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 38 Euro; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 48 Euro; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 58 Euro; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden 69 Euro; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden 79 Euro; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden 90 Euro; 7. von mehr als 9 Stunden 100 Euro.	1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden **66** Euro [1] / **69** Euro [2] / **72** Euro [3]; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden **84** Euro [1] / **87** Euro [2] / **90** Euro [3]; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden **102** Euro [1] / **106** Euro [2] / **110** Euro [3]; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden **120** Euro [1] / **125** Euro [2] / **130** Euro [3]; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden **138** Euro [1] / **144** Euro [2] / **150** Euro [3]; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden **156** Euro [1] / **162** Euro [2] / **168** Euro [3]; 7. von mehr als 9 Stunden **174** Euro [1] / **181** Euro [2] / **188** Euro [3].

[1] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028
[2] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029
[3] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung ab 01.09.2029

Aktuell wird der staatliche Elternbeitragszuschuss von 100 Euro gemäß Artikel 23 BayKiBiG von der Landeshauptstadt München im Bereich der Plätze für Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder und in städtischen Kindergärten mit der (theoretisch) anfallenden Besuchsgebühr verrechnet. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung für alle Buchungskategorien. Der staatliche Zuschuss wird grundsätzlich nach dem Alter des jeweiligen Kindes gewährt und ist unabhängig von der besuchten Einrichtungsart. Dies bedeutet, dass unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder davon profitieren. Hierbei ist folgende Ausnahme zu beachten: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Da der Freistaat Bayern zum 01.01.2027 die Fördersystematik ändert, wurde dem Stadtrat mit der Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487 für die Zeit bis zur Änderung der Kita-Gebührensatzung zum 01.09.2027 eine Übergangslösung vorgeschlagen. Diese Übergangslösung wurde in der Vollversammlung vom 25.11.2026 beschlossen. Vgl. hierzu auch weiter unten die Streichung des § 13 a.

derzeitige Satzung	**vorgeschlagene Neuregelung**
§ 2 Abs. 3: Besuchsgebühr für schulpflichtige Kinder in Häusern für Kinder, Horten und Tagesheimen	
Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts	Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts

in der Buchungsstufe	in der Buchungsstufe
1. bis zu 2 Stunden 99 Euro; 2. von mehr als 2 bis zu 3 Stunden 107 Euro; 3. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 113 Euro; 4. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 125 Euro; 5. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 139 Euro; 6. von mehr als 6 Stunden 153 Euro.	1. bis zu 2 Stunden **107** Euro [1] / **111** Euro [2] / **115** Euro [3]; 2. von mehr als 2 bis zu 3 Stunden **116** Euro [1] / **121** Euro [2] / **126** Euro [3]; 3. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden **121** Euro [1] / **126** Euro [2] / **131** Euro [3]; 4. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden **136** Euro [1] / **141** Euro [2] / **147** Euro [3]; 5. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden **151** Euro [1] / **157** Euro [2] / **163** Euro [3]; 6. von mehr als 6 Stunden **166** Euro [1] / **173** Euro [2] / **180** Euro [3].

[1] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028
[2] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029
[3] vorgeschlagene, dynamisierte Neuregelung ab 01.09.2029

3.3 Änderungen des § 3 Verpflegungsgeld

Eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes für Kindertageseinrichtungen erfolgte zuletzt zum 01.09.2024. Da seither sowohl die Lebensmittelpreise als auch die Personal- und Betriebskosten weiter angestiegen sind, ist es unumgänglich, dass das Verpflegungsgeld ab dem 01.09.2027 erneut angepasst wird. Auch mit der Erhöhung sind die Kosten für die Verpflegung nicht vollständig abgedeckt.
Das Verpflegungsgeld soll um 2 Euro pro Tag erhöht werden. Zugrunde gelegt wird ein tägliches Verpflegungsgeld von 8 Euro für 21 Verpflegungstage im Monat. Die im Jahr 2024 eingeführte Pauschalisierung des Verpflegungsgeldes wird beibehalten. Die häufigsten Minderungsgründe wie Krankheit und Urlaub sind im Umfang von zwei Monaten bzw. 42 Tagen schon verrechnet und es erfolgt eine gleichbleibende verlässliche Abrechnung über das Jahr verteilt. Für über die 42 pauschalen Minderungstage hinausgehende Abwesenheitstage kann das Verpflegungsgeld auf Antrag der Personensorgeberechtigten und mit Bestätigung der Einrichtungsleitung von der Zentralen Gebührenstelle am Ende des Einrichtungsjahres zusätzlich rückwirkend gemindert werden.
Die 8 Euro täglich werden für 21 Tage im Monat für 10 Monate im Jahr, verteilt auf 12 Monate in gleichen Raten von 140 Euro erhoben (Berechnung: 8 Euro x 21 Tage x 10 Monate = 1.680 Euro im Jahr, aufgeteilt in 12 Raten = 140 Euro monatlich). Somit ergibt sich ein kaufmännisch gerundeter täglicher Verpflegungsbetrag von 6,67 Euro (140 Euro monatlich für 21 Verpflegungstage im Monat).
Für atypische Buchungen wie z. B. in der Kooperativen Ganztagsbildung wird die Pauschale anteilig mit einem Fünftel pro gebuchtem Wochentag/pro Monat erhoben. Wenn also z. B. nur die Verpflegung für freitags gebucht wird, beträgt die Pauschale im Monat 28 Euro (Berechnung: 140 Euro x 1/5 = 28 Euro).

In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültige Regelung und die zum 01.09.2027 geplante Änderung gegenübergestellt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 3 Absatz 1, 3 und 5	§ 3 Absatz 1, 3 und 5
(1) Das Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.	(1) Das Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr **bei Buchungen während der Mittagessenszeit** zu entrichten. **Pro Verpflegungstag wird ein Grundbetrag von 8,- Euro angesetzt.**
(3) Zum Zwecke einer pauschalisierten Abrechnung ist das Verpflegungsgeld in einem Betrag von 105,- Euro für jeden Kalendermonat zu entrichten. Dabei werden pauschal 21 Besuchstage pro Monat unter Berücksichtigung von jährlich bis zu 42 gebuchten Verpflegungstagen ohne Essen zu Grunde gelegt.	(3) Zum Zwecke einer pauschalisierten Abrechnung ist das Verpflegungsgeld in einem Betrag von **140,- Euro** für jeden Kalendermonat zu entrichten. Dabei werden pauschal 21 Besuchstage pro Monat unter Berücksichtigung von jährlich bis zu 42 gebuchten Verpflegungstagen ohne Essen zu Grunde gelegt.
(5) Bei atypischen Besuchsarten ist dann, wenn nur in den Ferien eine Buchung der Verpflegung erfolgt oder zusätzlich in den Ferien eine erweiterte Buchung der Verpflegung über die nach Absatz 4 hinaus bereits gebuchten Verpflegungstage in den Ferien zugelassen wird, ein Betrag von 1/21 der Pauschale nach § 3 Absatz 3 für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungstag zu entrichten.	(5) Bei atypischen Besuchsarten ist dann, wenn nur in den Ferien eine Buchung der Verpflegung erfolgt oder zusätzlich in den Ferien eine erweiterte Buchung der Verpflegung über die nach Absatz 4 hinaus bereits gebuchten Verpflegungstage in den Ferien zugelassen wird, ein Betrag von 1/21 der Pauschale nach § 3 Absatz 3 für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungstag zu entrichten. **Der sich hieraus ergebende Betrag für den einzelnen Tag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Cent-Betrag gerundet, d. h. auf 6,67 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt.**
Zahl und Lage der zusätzlichen Verpflegungstage im Kindertageseinrichtungsjahr sind bei der ersten Anmeldung zum Mittagessen zu bestimmen.	Zahl und Lage der zusätzlichen Verpflegungstage im Kindertageseinrichtungsjahr sind bei der ersten Anmeldung zum Mittagessen zu bestimmen.

3.4 Änderungen des § 5 Gebührenermäßigung

3.4.1 § 5 Absatz 1

Die Besuchsgebühr kann weiterhin auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ermäßigt werden, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner*innen im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 80.000,00 Euro betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte (laut § 6 der Kita-Gebührensatzung) des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Die Tabellenwerte in den Anlagen 1 mit 3 der Kita-Gebührensatzung sollen entsprechend der neuen Gebührenhöhe laut § 2 wie folgt angepasst werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 1	§ 5 Absatz 1
(1) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß den Aufstellungen in den Anlagen 1 mit 3, die Bestandteil der Satzung sind, ermäßigt,	(1) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß **der für die jeweilige Buchungsart und Buchungsstufe im jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr geltenden Gebührenstaffel** in den Anlagen 1 mit 3, die Bestandteil der Satzung sind, ermäßigt,
wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner*innen im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 80.000,-- Euro betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Der Gebührenberechnung sind die addierten Einkünfte der Gebührenschuldner*innen nach § 6 zugrunde zu legen. § 8 bleibt unberührt.	wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner*innen im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 80.000,-- Euro betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Der Gebührenberechnung sind die addierten Einkünfte der Gebührenschuldner*innen nach § 6 zugrunde zu legen. § 8 bleibt unberührt.

Anlage 1 für Kinder auf einem **Krippenplatz** in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]
bis einschl. 60.000	100 [1] 72 [2] 75 [3] 78 [4]	100 [1] 89 [2] 93 [3] 97 [4]	100 [1] 105 [2] 109 [3] 113 [4]	100 [1] 123 [2] 128 [3] 133 [4]	100 [1] 136 [2] 141 [3] 147 [4]	100 [1] 146 [2] 152 [3] 158 [4]	100 [1] 153 [2] 159 [3] 165 [4]
bis einschl. 70.000	115 [1] 104 [2] 108 [3] 112 [4]	130 [1] 127 [2] 132 [3] 137 [4]	145 [1] 152 [2] 158 [3] 164 [4]	160 [1] 178 [2] 185 [3] 192 [4]	175 [1] 199 [2] 207 [3] 215 [4]	190 [1] 214 [2] 223 [3] 232 [4]	205 [1] 226 [2] 235 [3] 244 [4]
bis einschl. 80.000	130 [1] 128 [2] 133 [3] 138 [4]	147 [1] 160 [2] 166 [3] 173 [4]	164 [1] 194 [2] 202 [3] 210 [4]	181 [1] 225 [2] 234 [3] 243 [4]	198 [1] 254 [2] 264 [3] 275 [4]	215 [1] 272 [2] 283 [3] 294 [4]	232 [1] 287 [2] 298 [3] 310 [4]
über 80.000 (reguläre Besuchsgebühr)	145 [1] 147 [2] 153 [3] 159 [4]	162 [1] 183 [2] 190 [3] 198 [4]	179 [1] 220 [2] 229 [3] 238 [4]	196 [1] 257 [2] 267 [3] 278 [4]	213 [1] 290 [2] 302 [3] 314 [4]	230 [1] 311 [2] 323 [3] 336 [4]	250 [1] 330 [2] 343 [3] 357 [4]

[1] derzeitige Satzung; Wert in Euro
[2] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028; Wert in Euro
[3] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029; Wert in Euro
[4] vorgeschlagene Neuregelung ab 01.09.2029; Wert in Euro

Anlage 2 für Kinder auf einem **Kindergartenplatz** in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Kinderkrippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]	- [1] 0 [2 3 4]
bis einschl. 60.000	- [1] 32 [2] 33 [3] 34 [4]	- [1] 41 [2] 43 [3] 45 [4]	- [1] 49 [2] 51 [3] 53 [4]	- [1] 57 [2] 59 [3] 61 [4]	- [1] 65 [2] 68 [3] 71 [4]	- [1] 73 [2] 76 [3] 79 [4]	- [1] 81 [2] 84 [3] 87 [4]
bis einschl. 70.000	- [1] 47 [2] 49 [3] 51 [4]	- [1] 58 [2] 60 [3] 62 [4]	- [1] 71 [2] 74 [3] 77 [4]	- [1] 83 [2] 86 [3] 89 [4]	- [1] 95 [2] 99 [3] 103 [4]	- [1] 108 [2] 112 [3] 116 [4]	- [1] 119 [2] 124 [3] 129 [4]
bis einschl. 80.000	- [1] 57 [2] 59 [3] 61 [4]	- [1] 73 [2] 76 [3] 79 [4]	- [1] 90 [2] 94 [3] 98 [4]	- [1] 105 [2] 109 [3] 113 [4]	- [1] 121 [2] 126 [3] 131 [4]	- [1] 137 [2] 142 [3] 148 [4]	- [1] 151 [2] 157 [3] 163 [4]
über 80.000 (reguläre Besuchsgebühr)	38 [1] 66 [2] 69 [3] 72 [4]	48 [1] 84 [2] 87 [3] 90 [4]	58 [1] 102 [2] 106 [3] 110 [4]	69 [1] 120 [2] 125 [3] 130 [4]	79 [1] 138 [2] 144 [3] 150 [4]	90 [1] 156 [2] 162 [3] 168 [4]	100 [1] 174 [2] 181 [3] 188 [4]

[1] derzeitige Satzung; Wert in Euro
[2] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028; Wert in Euro
[3] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029; Wert in Euro
[4] vorgeschlagene Neuregelung ab 01.09.2029; Wert in Euro

Anlage 3 für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (**Hort-/Tagesheimplätze**) und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts:

Einkünfte Euro	bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschl. 50.000	0 [1 2 3 4]	0 [1 2 3 4]	0 [1 2 3 4]	0 [1 2 3 4]	0 [1 2 3 4]	0 [1 2 3 4]
bis einschl. 60.000	54 [1] 58 [2] 60 [3] 62 [4]	56 [1] 61 [2] 63 [3] 66 [4]	59 [1] 63 [2] 66 [3] 69 [4]	61 [1] 66 [2] 69 [3] 72 [4]	63 [1] 69 [2] 72 [3] 75 [4]	66 [1] 71 [2] 74 [3] 77 [4]
bis einschl. 70.000	70 [1] 76 [2] 79 [3] 82 [4]	74 [1] 80 [2] 83 [3] 86 [4]	81 [1] 86 [2] 89 [3] 93 [4]	89 [1] 96 [2] 100 [3] 104 [4]	91 [1] 99 [2] 103 [3] 107 [4]	94 [1] 102 [2] 106 [3] 110 [4]
bis einschl. 80.000	86 [1] 93 [2] 97 [3] 101 [4]	93 [1] 101 [2] 105 [3] 109 [4]	98 [1] 105 [2] 109 [3] 113 [4]	109 [1] 119 [2] 124 [3] 129 [4]	122 [1] 132 [2] 137 [3] 142 [4]	133 [1] 145 [2] 151 [3] 157 [4]
über 80.000 (reguläre Besuchs-gebühr)	99 [1] 107 [2] 111 [3] 115 [4]	107 [1] 116 [2] 121 [3] 126 [4]	113 [1] 121 [2] 126 [3] 131 [4]	125 [1] 136 [2] 141 [3] 147 [4]	139 [1] 151 [2] 157 [3] 163 [4]	153 [1] 166 [2] 173 [3] 180 [4]

[1] derzeitige Satzung; Wert in Euro

[2] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2027 bis 31.08.2028; Wert in Euro

[3] vorgeschlagene Neuregelung 01.09.2028 bis 31.08.2029; Wert in Euro

[4] vorgeschlagene Neuregelung ab 01.09.2029; Wert in Euro

3.4.2 § 5 Absatz 2

Mit der Änderung der Fördersystematik des Freistaats Bayern im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz entfällt hier der Passus, der sich auf das auslaufende Krippengeld bezieht. Des Weiteren wird rein redaktionell ein geändertes Gesetz auf das gültige Datum aktualisiert.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 2	§ 5 Absatz 2
Abweichend von Absatz 1 gilt für den Fall, dass ein*e Gebührenschuldner*in nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, bezieht, oder wenn ein*e Gebührenschuldner*in Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, erhält, dass auf Antrag die Besuchsgebühr auf 0,-- Euro ermäßigt wird. Dies gilt nicht für bis zum 31.12.2024 geborene Kinder auf einem Platz nach § 2 Absatz 1 ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonats bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.[1] Hier wird auch bei Vorliegen der besonderen Ermäßigungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 die Besuchsgebühr nur auf 100,-- Euro ermäßigt.	Abweichend von Absatz 1 gilt für den Fall, dass ein*e Gebührenschuldner*in nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, bezieht, oder wenn ein*e Gebührenschuldner*in Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, erhält, dass auf Antrag die Besuchsgebühr auf 0,-- Euro ermäßigt wird.

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt. Die Besuchsgebühr wird dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt. Satz 2 und 3 finden in den Fällen der Sätze 4 und 5 keine Anwendung.	Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt. Die Besuchsgebühr wird dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel **7 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)** geändert worden ist, sind, auf Antrag auf 0,- Euro ermäßigt.
Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 4 und 5 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.	Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz **2** und **3** maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.
Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Kindertageseinrichtungsjahr, es muss jährlich ein Antrag gestellt werden.	Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Kindertageseinrichtungsjahr, es muss jährlich ein Antrag gestellt werden.

1 Dieser Satz, der mit der Änderungssatzung zum 01.09.2027 gestrichen werden soll, wird hier **nicht** in der aktuell – Herbst 2026 – geltenden Fassung wiedergegeben, sondern bereits in der temporären Übergangsformulierung, die vsl. ab dem 01.01. mit 31.08.2027 Bestand haben wird, vgl. hierzu auch weiter unten im vorliegenden Anschreiben die Streichung des § 13a der Kita-Gebührensatzung.

3.5 Änderungen des § 7 Geschwisterermäßigung

In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültige Regelung und die zum 01.09.2027 geplante Änderung gegenübergestellt. Es wird klargestellt, dass Geschwisterkinder bei der Berechnung der Gebühren nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Absatz 1	§ 7 Absatz 1
(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der*des Partnerin*Partners), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.	(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der*des Partnerin*Partners), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist**,** innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. **Es werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.**

3.6 Änderungen des § 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung

Die im § 3 „Verpflegungsgeld“ eingeführte Rundungsregelung soll auch für nötige Rundungen der Besuchsgebühr angewandt werden. In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültige Regelung und die zum 01.09.2027 geplante Änderung gegenübergestellt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 11 Absatz 1	§ 11 Absatz 1
Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließtag um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3;	Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließtag um 1/21. **Beim Verpflegungsgeld wird der tägliche Minderungsbetrag von 1/21 der Pauschale gemäß § 3 Absatz 3 kaufmännisch gerundet auf den Cent-Betrag, d. h. 6,67 Euro, festgesetzt. Die verbleibende Besuchsgebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird kaufmännisch auf den Cent-Betrag gerundet.**
ab 21 Schließtagen entfällt eine Monatsgebühr.	Ab 21 Schließtagen **entfallen** eine Monatsgebühr **und die monatliche Verpflegungsgeldpauschale von 140,- Euro**.
Eine Minderung für mehr als 21 Schließtage pro Monat ist nicht möglich.	Eine Minderung für mehr als 21 Schließtage pro Monat ist nicht möglich.
Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließtage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.	Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließtage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
Die verbleibende Gebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird zu Gunsten der Gebührenschuldner*innen auf den nächstniedrigen vollen Euro-Betrag abgerundet.	
Bei Berechnung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 5 wird das Verpflegungsgeld um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 pro vollem Schließtag gemindert.	Bei Berechnung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 5 wird das Verpflegungsgeld um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3, **d. h. um 6,67 Euro,** pro vollem Schließtag gemindert.

3.7 Änderungen des § 12 Nachträgliche Erstattung des Verpflegungsgeldes auf Antrag, Härtefallregelung

Die rechtzeitige Abmeldung von Kindern für das Essen soll zukünftig nicht mehr nur schriftlich, sondern auch über die die hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte App möglich sein und bei der nachträglichen Erstattung des Verpflegungsgeldes berücksichtigt werden. Auch hier wird die zuvor beschriebene Rundungsregel angewandt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 12 Absätze 4 und 5	§ 12 Absätze 4 und 5
(4) Die Berücksichtigung bei der Zahl der gebuchten Verpflegungstage ohne Essen (Abwesenheitstage) und in der Folge bei der Ermittlung der Minderungstage setzt voraus, dass das Essen jeweils rechtzeitig vorher schriftlich abbestellt wurde.	(4) Die Berücksichtigung bei der Zahl der gebuchten Verpflegungstage ohne Essen (Abwesenheitstage) und in der Folge bei der Ermittlung der Minderungstage setzt voraus, dass das Essen jeweils rechtzeitig vorher **unter Beachtung der Fristen in Satz 2 und 3** schriftlich **oder über die hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte App** abbestellt wurde.
(5) Für jeden Minderungstag nach § 12 Absatz 1 mit 3, § 3 Absatz 3 wird bei fristgerechter Antragstellung ein Betrag von 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 in einer Verpflegungsgeldendabrechnung erstattet, wenn dieser Betrag vom Gebührenschuldner im Voraus bezahlt wurde. Eine offene Forderung wird entsprechend gemindert.	(5) Für jeden Minderungstag nach § 12 Absatz 1 mit 3, § 3 Absatz 3 wird bei fristgerechter Antragstellung ein Betrag von 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 in einer Verpflegungsgeldendabrechnung erstattet, wenn dieser Betrag vom Gebührenschuldner im Voraus bezahlt wurde. Eine offene Forderung wird entsprechend gemindert. **Es gelten die Rundungsregeln für das Verpflegungsgeld gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3.**

3.8 Streichung des § 13 a Übergangsregelung für die Zeit ab 01.01.2027 bis 31.08.2027

Dem Stadtrat wurde mit der Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487 wegen der Änderung der Fördersystematik des Freistaats Bayern (u. a. Entfall des Elternbeitragszuschusses) im BayKiBiG vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum die Besuchsgebühren für Kindergartenkinder trotz des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses nicht zu ändern. Diese Übergangslösung wurde in der Vollversammlung vom 25.11.2026 beschlossen.
Mit der Satzungsänderung zum 01.09.2027 soll diese Übergangsregelung aufgehoben werden.

Übergangsregelung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 13 a	§ 13 a
Die Höhe der Besuchsgebühren wird für den Übergangszeitraum vom 01.01.2027 - 31.08.2027 für Kinder, die bis zum 31.12.2026 ihr drittes Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, höchstens aber bis 31.08.2027, wie folgt ermäßigt: 1. Für Kinder, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Absatz 2 bemisst, wird eine Besuchsgebühr von 0,- Euro monatlich erhoben; 2. für Kinder, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Absatz 1 bemisst, wird die festzusetzende Besuchsgebühr jeweils um 100,- Euro monatlich ermäßigt. Dies gilt nicht, wenn der Schulbesuch trotz Bestehen der Schulpflicht verweigert wird.	**wird gestrichen**

4. Finanzierung

Darstellung des beschlossenen Gebühren- und Entgeltmodells

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, ein moderates und sozialverträgliches Gebühren- und Entgeltmodell für die Münchner Kindertageseinrichtungen umzusetzen.
Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden die Mehreinnahmen für den Städtischen Träger dargestellt; die Minderausgaben für die MKf und MKf-KoGa sind Gegenstand einer gesonderten Sitzungsvorlage. Die EKI-Förderung wird grundlegend überarbeitet und mit Blick auf rechtliche Anforderungen und die zukünftigen Anforderungen und Bedürfnisse der Eltern-Kind-Initiativen neu ausgerichtet. Ziel ist es, ein zukunftsfähiges Fördermodell zu entwickeln, das den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der EKIs Rechnung trägt, ihre nachhaltige Entwicklung unterstützt und zugleich verlässliche sowie rechtssichere Förderstrukturen schafft. Die geplanten Änderungen werden dem Stadtrat im Januar im Rahmen einer Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Die Neuausrichtung soll zum 1. September 2027 in Kraft treten.

Dynamisierung der Besuchsgebühren

Im Zuge der Gebühren-/Elternentgeltanpassung wurde zusätzlich eine jährliche Erhöhung von 4 % für einen Zeitraum von zwei Jahren für die Kita-Jahre 2028/2029 und 2029/2030 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen Städtischer Träger

Die nachfolgende Übersicht fasst die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Besuchsgebühren für die Kita-Jahre 2027/2028, 2028/2029, 2029/2030 zusammen.

Mehreinnahmen	2027/2028	2028/2029	2029/2030
ST und A-4	13.402.408,80 €	14.511.425,28 €	15.662.375,52 €

Änderung der Geschwisterermäßigung

Für die Geschwisterermäßigung soll nur noch der Anspruch auf Kindergeld bis zur Volljährigkeit berücksichtigt werden. Eine gesonderte Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen erfolgt derzeit aufgrund der begrenzten Datenbasis und der voraussichtlich nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen nicht.

Erhöhung des Verpflegungsgeldes

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, auch die Höhe des Verpflegungsgeldes anzupassen. Mit der in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderung erhöht sich das Verpflegungsgeld um 2,00 Euro pro Tag. Hieraus ergibt sich eine voraussichtliche Mehreinnahme in Höhe von 11,60 Mio. Euro jährlich ab 2028.

4.1 Besuchsgebühr

Für die Berechnung der dargestellten Mehreinnahmen wurden die Anzahl der Einrichtungen sowie die Anzahl der betreuten Kinder im Bewilligungsjahr 2026 zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde auf Grundlage der aktuell geltenden Gebühren nach der Städtischen Gebührensatzung sowie unter Berücksichtigung der bereits dargestellten geplanten Gebührenanpassung vorgenommen.

Durch die Anpassung der Besuchsgebühr können Mehreinnahmen in Höhe von 13,40 Mio. Euro im Kita-Jahr 2027/2028, in Höhe von 14,51 Mio. Euro im Kita-Jahr 2028/2029 und in Höhe von 15,66 Mio. Euro im Kita-Jahr 2029/2030 erzielt werden.

In der vorliegenden Beschlussvorlage sind die geplanten Gebühren bis zum 31.08.2030 berücksichtigt. Für die Kalkulation der Einnahmen für das Kalenderjahr 2030 wird in der nachfolgenden Tabelle davon ausgegangen, dass die zum 31.08.2030 geltenden Gebühren für den Zeitraum von September bis Dezember 2030 unverändert fortgeführt werden.

Einzahlungen für	Haushaltsjahr	e/d/b*	k/i*	Einnahmen jährlich	Profitcenter
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	01.09.2027 – 31.12.2027	e	k	4.340.892,16 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	01.01.2028 – 31.08.2028	e	k	8.681.784,32 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	01.09.2028 – 31.12.2028	e	k	4.643.543,52 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	01.01.2029 – 31.08.2029	e	k	9.287.087,04 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	01.09.2029 – 31.12.2029	e	k	4.955.031,84 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	ab 2030	d	k	14.865.095,52 €	39365200
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	01.09.2027 – 31.12.2027	e	k	126.577,44 €	39211100
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	01.01.2028 – 31.08.2028	e	k	253.154,88 €	39211100
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	01.09.2028 – 31.12.2028	e	k	193.598,24 €	39211100
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	01.01.2029 – 31.08.2029	e	k	387.196,48 €	39211100
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	01.09.2029 – 31.12.2029	e	k	265.760,00 €	39211100
Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	ab 2030	d	k	797.280,00 €	39211100

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusammenfassung der Mehreinnahmen nach Haushaltsjahren:

	KITA	A-4	Summe
2027 (e)	4.340.892,16 €	126.577,44 €	**4.467.469,60 €**
2028 (e)	13.325.327,84 €	446.753,12 €	**13.772.080,96 €**
2029 (e)	14.242.118,88 €	652.956,48 €	**14.895.075,36 €**
ab 2030 (d)	14.865.095,52 €	797.280,00 €	**15.662.375,52 €**

4.2 Verpflegungsgeld

Durch die Anpassung des Verpflegungsgeldes können Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 11,60 Mio. Euro erzielt werden.

Einzahlungen für	Haushaltsjahr	e/d/b*	k/i*	Einnahmen jährlich	Profitcenter
Erhöhung des Verpflegungs-geldes für KITA	01.09.2027 – 31.12.2027	e	k	3.062.590,80 €	39365200
Erhöhung des Verpflegungs-geldes für KITA	ab 01.01.2028	d	k	9.187.772,40 €	39365200
Erhöhung des Verpflegungs-geldes für A-4	01.09.2027 – 31.12.2027	e	k	804.075,87 €	39211100
Erhöhung des Verpflegungs-geldes für A-4	ab 01.01.2028	d	k	2.412.227,60 €	39211100

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusammenfassung der Mehreinnahmen nach Haushaltsjahren:

	KITA	A-4	Summe
2027 (e)	3.062.590,80 €	804.075,87 €	**3.866.666,67 €**
ab 2028 (d)	9.187.772,40 €	2.412.227,60 €	**11.600.000,00 €**

5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung sowie der Erlöse

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig
Summe der Einzahlungen	bis zu 11.600.000,00 € ab 2028 zusätzlich bis zu 15.662.375,52 € ab 2030	8.334.136,27 € im Jahr 2027 13.772.080,96 € im Jahr 2028 14.895.075,36 € im Jahr 2029
davon:		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)		
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)		
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	**bis zu 11.600.000,00 € ab 2028 zusätzlich bis zu 15.662.375,52 € ab 2030**	**8.334.136,27 € im Jahr 2027 13.772.080,96 € im Jahr 2028 14.895.075,36 € im Jahr 2029**
KITA Erhöhung der Besuchsgebühr	14.865.095,52 € ab 2030	4.340.892,16 € im Jahr 2027 13.325.327,84 € im Jahr 2028 14.242.118,88 € im Jahr 2029
KITA Erhöhung des Verpflegungsgeld	9.187.772,40 € ab 2028	3.062.590,80 € im Jahr 2027
A4 Erhöhung der Besuchsgebühr	797.280,00 € ab 2030	126.577,44 € im Jahr 2027 446.753,12 € im Jahr 2028 652.956,48 € im Jahr 2029
A-4 Erhöhung des Verpflegungsgeldes	2.412.227,60 € ab 2028	804.075,87 € im Jahr 2027
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)		
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)		
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge		

5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Mit der in der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.07.2026 behandelten Beschlussvorlage „Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH und ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA“ (Sitzungsvoralge Nr. 26-32 / V 00456) wurden von der Beratungsgesellschaft PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH unter anderem die Maßnahmen RBS_4 „Erhöhung der Besuchsgebühren für Kitas beim städtischen Träger“ und RBS_5 „Erhöhung der Verpflegungsgelder für Kitas beim städtischen Träger“ vorgeschlagen.
Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden geprüft und bewertet. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2026 „Haushaltsplan 2027, Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00539) hat der Stadtrat zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit den Maßnahmenvorschlag RBS_4 grundsätzlich aufgegriffen.
Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2026 „Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH und ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA […]; Anpassung der Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen; Umsetzung beim Städtischen Träger und in den freiwilligen Fördersystemen der Kindertagesbetreuung; Evaluation der Entlastung Münchner Familien bei Kita-Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe – Zumutbarkeitsprüfung für die Kostenübernahme von Kita-Beiträgen“ (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934) wurden das Gebührenmodell und die Erhöhung der Verpflegungsgelder konkretisiert und das Referat für Bildung und Sport beauftragt, diese Modelle entsprechend auszuarbeiten.
Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen, was mit dieser Sitzungsvorlage nun erfolgt. Wie bereits in der o.g. Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934 unter Kapitel 4.1 angekündigt und vom Stadtrat beschlossen wurde, erfolgt die Befassung des Stadtrats mit der Thematik nun wie beauftragt im Dezember 2026.

5.3 Kontierungstabelle

Erlöse für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Innenauftrag	Kostenart
KITA Besuchsgebühr, Verpflegungsgeld	3.2 3.3	2.-7.	595701105	421102
A-4 Besuchsgebühr Verpflegungsgeld	3.2 3.3	9.-14.	594001006	421102

5.4 Produktzuordnungen

KITA:
Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich einmalig im Jahr 2027 um bis zu 7.403.482,96 Euro, einmalig im Jahr 2028 um bis zu 22.513.100,24 Euro, einmalig im Jahr 2029 um bis zu 23.429.891,28 Euro und ab 2030 dauerhaft um bis zu 24.052.867,92 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2027 bis zu 7.403.482,96 Euro, einmalig im Jahr 2028 bis zu 22.513.100,24 Euro, einmalig im Jahr 2029 bis zu 23.429.891,28 Euro und ab 2030 dauerhaft bis zu 24.052.867,92 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

A-4:
Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich einmalig im Jahr 2027 um bis zu 930.653,31 Euro, einmalig im Jahr 2028 um bis zu 2.858.980,72 Euro, einmalig im Jahr 2029 um bis zu 3.065.184,08 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich um bis zu 3.209.507,60 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2027 bis zu 930.653,31 Euro, einmalig im Jahr 2028 bis zu 2.858.980,72 Euro, einmalig im Jahr 2029 bis zu 3.065.184,08 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich bis zu 3.209.507,60 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

7. Abstimmung

7.1 Anhörung der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte

Für Satzungsänderungen ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG die Anhörung der Elternbeiräte vorgesehen. In der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 29.07.2026 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, ein Gebührenmodell mit einer sozialverträglichen Erhöhung der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes in den städtischen Kindertageseinrichtungen auszuarbeiten und auf dieser Basis die Anhörung der Elternbeiräte durchzuführen (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00934).
Am 14.09.2026 wurden die Gemeinsamen Elternbeiratsgremien sowie am 16.09.2026 die Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen über die geplanten Satzungsänderungen informiert.
Für Fragen wurde den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten ein hierfür eingerichtetes E-Mail-Postfach angeboten. Es wurden acht Fragen zum Verfahren der Anhörung und eine inhaltliche Frage gestellt und zeitnah beantwortet.

Bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes von drei Wochen nutzten 18 Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gemeinsame Kindergartenbeirat (GKB) die Möglichkeit, zu den geplanten Satzungsänderungen im dafür eingerichteten Online-Verfahren Rückmeldung zu geben. Ferner haben 17 Elternbeiräte ihre Stellungnahme per E-Mail eingereicht. Mit 36 Stellungnahmen ergibt sich somit eine Beteiligungsquote von ca. sieben Prozent.

In der Anlage 2 wird dem Stadtrat nun das Ergebnis der Anhörung zur Verfügung gestellt. Beginnend mit einer Zusammenfassung der Rückmel-dungen werden danach die anonymisierten Stellungnahmen zitiert, die im Online-Verfahren und per E-Mail eingingen

Ein Elternbeirat ist mit allen Änderungen einverstanden, insgesamt wurde jedoch trotz Verständnis für die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Landeshauptstadt München deutlich Kritik geäußert, die Gebühren in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen.

Die Sorgen der Eltern angesichts einer geplanten Gebührenerhöhung sind nachvollziehbar. Gleichzeitig wird im Rahmen der Satzungsänderung nun, wie mit Stadtratsbeschluss Nr. 26-32 / V 00934 vom 29.07.2026 beauftragt, die mildeste der im Vorfeld erarbeiteten Varianten einer Gebühren- und Verpflegungsgelderhöhung umgesetzt. Erklärte Zielsetzung war, die finanzielle Stabilität im Bereich Bildung und Sport zu gewähr-leisten und gleichzeitig die Interessen der Familien in München zu wahren. Die vorgeschla-gene Gebührenanpassung soll dazu beitragen, eine ausgewogene Lösung für alle Betei-ligten zu finden und die Qualität der Bildungsangebote aufrechtzuerhalten.

Für Eltern, die die Höhe der Besuchsgebühren nicht tragen können, stehen bei einem Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung vielfältige Ermäßigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im bayernweiten Vergleich ist festzustellen, dass eine einkommensbezogene Gebührenermäßigung sowie eine Geschwisterermäßigung, wie München sie auch künftig ermöglichen wird, keine Selbstverständlichkeit sind. Die Einkommensstaffelung und die Regelung, dass das dritte und jedes weitere Kind gebührenfrei sind, führt dazu, dass etwa 50 % der Kinder von den Entgelten befreit sind.
Darüber hinaus können die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf Antrag über die Wirtschaftliche Jugendhilfe teilweise oder ganz übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Kostenbeiträge den Eltern nicht zuzumuten sind. Zudem kann über das Bildungs- und Teilhabepaket die Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung beantragt werden.

Diese Unterstützung wird auch weiterhin dazu beitragen, die finanziellen Belastungen für Familien zu reduzieren und den Zugang zu Bildungs- und Betreuungsangeboten zu erleichtern.

Zugleich können Eltern 80 % der Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegungskosten), maximal bis zu 4.800 Euro pro Kind und Jahr, als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Daher sind alle Elternentgelte, selbst in der höchsten Buchungsstufe, vollständig steuerlich absetzbar.

Trotz bereits bestehender herausfordernder Haushaltslage und sich bereits zum 01.01.2027 ändernder Rahmenbedingungen soll zudem die Gebührenerhöhung erst zum 01.09.2027 wirksam werden, um die bisherigen niedrigeren Gebühren für die Familien noch für das gesamte, bereits laufende Kindertageseinrichtungsjahr 2026/2027 konstant zu halten und so größtmögliche Planbarkeit weiter zu gewährleisten.

7.2 Weitere Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Eine etwaige Stellungnahme der Stadtkämmerei wird nachgereicht.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Eine etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen wird nachgereicht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport und Verwaltungsbeirätin für Kindertageseinrichtungen, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Hinweis zu Anlage 1 (Entwurf der Änderungssatzung):
Die zuletzt auf der Basis der Beschlussfassung in der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 25.11.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487) geänderte Fassung der Kita-Gebührensatzung (Übergangslösung für den Zeitraum 01.01. mit 31.08.2027) war zum Zeitpunkt der Drucklegung der hier vorgelegten erneuten Änderung der Kita-Gebührensatzung ab dem 31.08.2027 für die Vorlage in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 01.12.2026 noch nicht im Münchner Amtsblatt veröffentlicht. Daher befinden sich vorliegend an der entsprechenden Stelle im Satzungsentwurf noch Platzhalter. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über diese erneute Änderung der Kita-Gebührensatzung in der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 16.12.2026 wird die Übergangsversion aber im Münchner Amtsblatt bekannt gemacht sein, so dass das Referat für Bildung und Sport für die Vollversammlung am 16.12.2026 eine bereinigte und damit formal korrekte Fassung des Satzungsentwurfs mit durch konkrete Angaben ersetzten Platzhaltern vorlegen kann.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 01.09.2027 in Höhe von bis zu 4.340.892,16 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 anzumelden.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr im Jahr 2028 in Höhe von bis zu 13.325.327,84 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 anzumelden.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr im Jahr 2029 in Höhe von bis zu 14.242.118,88 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2029 anzumelden.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 2030 in Höhe von bis zu 14.865.095,52 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2030 anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2027 in Höhe von bis zu 3.062.590,80 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 anzumelden.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2028 in Höhe von bis zu 9.187.772,40 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 anzumelden.

8. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich einmalig im Jahr 2027 um bis zu 7.403.482,96 Euro, einmalig im Jahr 2028 um bis zu 22.513.100,24 Euro, einmalig im Jahr 2029 um bis zu 23.429.891,28 Euro und ab 2030 dauerhaft um bis zu 24.052.867,92 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2027 bis zu 7.403.482,96 Euro, einmalig im Jahr 2028 bis zu 22.513.100,24 Euro, einmalig im Jahr 2029 bis zu 23.429.891,28 Euro und ab 2030 dauerhaft bis zu 24.052.867,92 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 01.09.2027 in Höhe von bis zu 126.577,44 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 anzumelden.

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr im Jahr 2028 in Höhe von bis zu 446.753,12 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 anzumelden.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr im Jahr 2029 in Höhe von bis zu 652.956,48 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2029 anzumelden.

12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 2030 in Höhe von bis zu 797.280,00 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2030 anzumelden.

13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2027 in Höhe von bis zu 804.075,87 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 anzumelden.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2028 in Höhe von bis zu 2.412.227,60 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 anzumelden.

15. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich einmalig im Jahr 2027 um bis zu 930.653,31 Euro, einmalig im Jahr 2028 um bis zu 2.858.980,72 Euro, einmalig im Jahr 2029 um bis zu 3.065.184,08 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich um bis zu 3.209.507,60 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2027 bis zu 930.653,31 Euro, einmalig im Jahr 2028 bis zu 2.858.980,72 Euro, einmalig im Jahr 2029 bis zu 3.065.184,08 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich bis zu 3.209.507,60 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende
Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent
Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
   das Referat für Bildung und Sport – GL
   das Referat für Bildung und Sport – A-4
   das Referat für Bildung und Sport – Recht
   das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
   die Frauengleichstellungsstelle
   z.K.

Am